

Juristische Fakultät, Universität Basel

7. Dezember 2018

2. Basler Sozialversicherungsrechtstagung:

„Der Anspruch auf IV-Renten der Invalidenversicherung“



Recht aktuell



Weiterbildungsveranstaltungen
der Juristischen Fakultät der Universität Basel

Invalidität und Unfallversicherung

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Inhalt

- Gesetzliche Grundlagen
- Invaliditätsversicherung
- Invaliditätsbegriff
- Invaliditätsbemessung
- Invalidenrente

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetzliche Grundlagen

- Anwendbarkeit des ATSG (UVG 1 I):
 - ATSG 7 und 8 gelten
- Spezialgesetzliche Bestimmungen UVG:
 - Invalidenrente (UVG 18 – 23, UVV 28 – 35)
 - Integritätsentschädigung (UVG 24 – 25 und UVV 36)
- sonstige spezialgesetzliche Bestimmungen (AVIG)

INVALIDITÄTSVERSICHERUNG

Invalidenrente

- Anspruch ab einer Erwerbsunfähigkeit von 10 % (UVG 18 I)
- Rentenanspruch, sobald keine namhafte Besserung mehr möglich (UVG 19 I)
- grundsätzlich lebenslanger Rentenanspruch, sofern keine Abfindung oder ein Auskauf erfolgt ist (UVG 19 II) – Rentenkürzung nach Pensionierung (UVG 20 II^{ter})

Invalidenrente

- prozentgenaue Invaliditätsbemessung – bei voller Invalidität Anspruch auf 80 % des versicherten Verdienstes bzw. eines Prozentanteils bei Teilinvalidität (UVG 20 I)
- Komplementärrente bis 90 % des versicherten Verdienstes beim Zusammenfallen mit einer Invalidenrente der IV (UVG 20 II und UVV 31 f.)

Invalidenrente

- Besonderheiten:
 - Abfindung bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit (UVG 23 und UVV 35)
 - Auskaufsrecht des Unfallversicherers bei minimalen Invalidenrente (UVG 35 und UVV 46)
 - Kürzung der Invalidenrente bei teilweiser Unfallkausalität (UVG 36 II)

Integritätsentschädigung

- zusätzliche Entschädigung bei einer dauernden erheblichen Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität (UVG 24 I)
- Bemessung nach der objektiven Schwere der Beeinträchtigung gemäss Gliederskala UVV Anhang 3) bzw. den Integritätsschadentabellen

INVALIDITÄTSBEGRIFF

Erwerbsunfähigkeit

- obligatorisch Versicherte
 - ATSG 7 und 8 (UVG 18 I) gelten
- freiwillig Versicherte
 - Grundsätze der obligatorischen Versicherung gelten analog (UVG 5 I)
 - besondere Vorschriften (UVV 134 – 140) sehen in Bezug auf Erwerbsunfähigkeit keine Abweichung vor

Erwerbsunfähigkeit

- ATSG 8 I
 - Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.
- ATSG 7 I
 - Erwerbsunfähigkeit ist der unfallbedingte Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

Erwerbsunfähigkeit

- natürliche Unfallkausalität
 - Conditio sine qua non-Prüfung (BGE 142 V 425 E. 1)
- adäquate Unfallkausalität
 - objektivierbare Beschwerden
 - keine Rolle (BGE 138 V 248 E. 4)
 - nicht objektivierbare Beschwerden
 - Beurteilung richtet sich nach Unfallschwere (BGE 140 V 356 E. 3.2)

Erwerbsunfähigkeit

- Indikatorenrechtsprechung (BGE 141 V 281) gilt auch für die obligatorische Unfallversicherung (BGE 141 V 574 E. 5.2)
 - pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromale Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage (BGE 141 V 574 E. 5.2)
 - auch leichte bis mittelschwere depressive Störungen (BGE 143 V 409 E. 4.5)

Erwerbsunfähigkeit

- Indikatorenrechtsprechung (BGE 141 V 281) gilt auch für die obligatorische Unfallversicherung (BGE 141 V 574 E. 5.2)
 - Diagnose ist invalidisierend, wenn ihr im konkreten Fall eine ressourcenhemmende Wirkung zukommt (BGE 143 V 418 E. 8.1)
 - Konflikt: Adäquanzrechtsprechung versus Indikatorenrechtsprechung – was geht vor?

INVALIDITÄTSBEMESSUNG

Invaliditätsbemessungsmethode

- Einkommensvergleichsmethode
- gewichtete Betätigungsvergleichsmethode bei freiwillig versicherten Selbstständigerwerbenden
- Besonderheiten
 - Sonderfälle Invaliditätsgrad (UVV 28)
 - Invalidität bei Verlust paariger Organe (UVV 29)

Valideneinkommen

- überwiegend wahrscheinliches Erwerbseinkommen ohne unfallbedingte gesundheitliche Beeinträchtigung
 - Problem: unterdurchschnittliche Erwerbseinkommen
 - Mindestlohn GAV liegt unterhalb des (branchenspezifischen) Tabellenlohns – keine Parallelisierung (BGer 8C_759/201)

Valideneinkommen

- Sonderfälle

- Abbruch der beruflichen Ausbildung (UVV 28 I und BGE 114 V 119 E. 2)

- mutmassliches Erwerbseinkommen im angestrebten Beruf

- vorbestehende verminderte Leistungsfähigkeit (UVV 28 III)

- das vor dem neuen Unfall erzielte Einkommen entspricht auch bei bereits herabgesetzter Leistungsfähigkeit dem Valideneinkommen

Valideneinkommen

- Sonderfälle
 - vorbestehende verminderte Leistungsfähigkeit (UVV 28 III)
 - Voraussetzungen (BGer 8C_876/2015 E. 5.2.1 ff.):
 - krankheits- oder unfallbedingter Vorzustand bzw. Vorinvalidität
 - klar trennbare Gesundheitsschädigungen
 - keine Verletzung des Gleichheitsgebots, des Willkürverbots oder des Parallelitätsgrundsatzes

Invalideneinkommen

- überwiegend wahrscheinliches Erwerbseinkommen nach unfallbedingter gesundheitlicher Beeinträchtigung
- mindestens fünf DAP-Löhne (BGE 129 V 472) oder Tabellenlohn
 - ab 01.01.2019 keine DAP-Löhne mehr
 - Anwendbarkeit der LSE 2012 (BGE 143 V 295 E. 2 - 4).

Sonderfälle (UVV 28)

- Gesamtinvalidität bei mehreren versicherten Erwerbstätigkeiten (UVV 28 II)
 - BGer 8C_121/2017: „Mit UVV 28 II soll einzig verhindert werden, dass die Unfallversicherer für Tätigkeiten Leistungen zu erbringen haben, für welche keine Prämien entrichtet wurden“
 - Behinderung in Bezug auf nicht versicherte Tätigkeiten wird nicht berücksichtigt

Sonderfälle (UVV 28)

- vorgerücktes Alter als Invaliditätsursache (UVV 28 IV)
 - Erwerbseinkommen im mittleren Alter (Verhinderung von zu hohen Invaliditätsgraden)
 - in der Regel ab Alter 60 Jahren unter Berücksichtigung berufsspezifischer Gewohnheiten und allfälliger besonderen Umständen des Einzelfalles (BGer 8C_448/2014 E. 4.3.2.2)

Sonderfälle (UVV 28)

- vorgerücktes Alter als Invaliditätsursache (UVV 28 IV)
 - Zeitpunkt der medizinischen Zumutbarkeit einer (Teil-)Erwerbstätigkeit (BGE 138 V 457 E. 3.3)
 - Altersgebrechlichkeit, welche
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach dem Unfall verhindert oder
 - die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach dem Unfall erheblich beeinträchtigt

Sonderfälle (UVV 28)

- vorgerücktes Alter als Invaliditätsursache (UVV 28 IV)
 - erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit (BGer 8C_307/2017 E. 4.2.2)
 - physiologisch bedingte höhere Arbeitsunfähigkeit im Vergleich zu einer Person mittleren Alters
 - eingeschränkte Wiedereingliederung bzw. Verwertbarkeit der theoretischen Resterwerbsfähigkeit

Sonderfälle (UVV 28)

- vorgerücktes Alter als Invaliditätsursache (UVV 28 IV)
 - Unverwertbarkeitspraxis der Invaliden- gilt für die Unfallversicherung nicht analog (BGer 8C_313/2018 E. 6.6)

Sonderfälle (UVV 29)

- Invalidität beim Verlust paariger Organe
 - Invaliditätsbemessung ohne Berücksichtigung des Risikos eines Verlustes des anderen Organs (UVV 29 II)
 - in der Regel keine Invalidität bei Verlust eines Auges (BGer 8C_474/2011 E. 7.2)
 - beim Verlust des zweiten Organs wird der Invaliditätsgrad nach dem Gesamtschaden bestimmt (UVV 29 III)

Freiwillig Versicherte

- vereinbartes Einkommen im Jahr vor dem Unfall (BGer 8C_50/2008 E. 3.4)
- Korrektur bei einem lang andauernden erheblichen Missverhältnis zwischen vereinbartem Verdienst und effektiv erzielten Einkünften (BGer U 107/99 E. 2c)
- Wiedererwägung/Rückforderung (BGer 8C_237/2007)?

INVALIDENRENTE

Versicherter Verdienst

- versicherter Verdienst:
 - der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogene Lohn (UVV 22 IV Satz 1)
 - Umrechnung auf ein Jahreseinkommen bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen (UVV 22 IV Satz 2)
 - Ausnahme: befristetes Arbeitsverhältnis (UVV 22 IV Satz 3 und BGE 138 V 106: Temporärarbeit)

Sonderfälle (UVV 24)

- verminderter Lohn (UVV 24 I)
 - Anrechenbarkeit des höheren Lohnes
 - abschliessende Aufzählung der Tatbestände (BGE 139 V 161 E. 4.2.4): Militärdienst etc.
 - Abgrenzung vorübergehende und dauerhafte Lohneinbusse infolge Unfall/Krankheit (BGer 8C_914/2017 E. 6: befristete Rente schliesst Anwendung von UVV 24 I aus)

Sonderfälle (UVV 24)

- Rentenbeginn nach mehr als fünf Jahren seit dem Unfall (UVV 24 II)
 - mutmasslicher Lohn im Jahr vor dem Rentenbeginn
 - nur normale Lohnentwicklung in der bisherigen Tätigkeit (8C_237/2011 E. 3.3)
 - nicht zu berücksichtigen sind Kinderzulagen, auf welche nach dem Unfall Anspruch besteht (BGer 8C_172/2017 E. 3.6)

Sonderfälle (UVV 24)

- kein Bezug eines vollen Lohnes wegen beruflicher Ausbildung (UVV 24 III)
 - mutmasslicher Lohn einer voll leistungsfähigen Person im Jahr vor dem Rentenbeginn
 - Verhinderung von Renteneinbussen, die durch eine unfallbedingt verzögerte Ausbildung eintreten (BGer 8C_530/2009 E. 5.3)
 - nicht Student, wohl aber Schnuppelehrling (BGE 124 V 301)

Sonderfälle (UVV 24)

- neuer Unfall eines UVG-Rentners (UVV 24 IV)
 - mutmasslicher Lohn des Versicherten ohne Unfälle im Jahr vor dem Folgeunfall
 - spezifischer Revisionstatbestand (BGE 139 V 28)
 - anwendbar nur bei vor Bezug einer UVG-Rente, nicht aber einer IV-Rente (nach Unfall) (BGer 8C_342/2008 E. 3 f.)

**BESTEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**